

Konzeption
für die Schulbegleitung
der Stadt Münsingen

Impressum

Konzeption für die Schulbegleitung der Stadt Münsingen

Herausgeberin

Stadt Münsingen
Bachwiesenstraße 7
72525 Münsingen

Verantwortlich

Anja Noppel
Stadt Münsingen

Autoren

Anja Noppel, Stadt Münsingen
Sina Schwenkel, Stadt Münsingen

Layout

Stadt Münsingen

Ausgabe 1, August 2021

© Vervielfältigungen, Nachdruck und Speicherung – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Herausgeberin (Stadt Münsingen) möglich. Änderungen der Konzeption für die Schulbegleitung der Stadt Münsingen sind vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
2. Leitbild	4
3. Rechtsgrundlage	5
4. Modellprojekt Münsingen	6
5. Grundsätze der Schulbegleitung	7
5.1 Aufgaben der Schulbegleitung	7
5.2 Qualifikation der Schulbegleitung	8
5.3 Fachliche Aufgaben des Trägers	9
5.4 Dienst- und Fachaufsicht	9
5.5 Fachberatung / Supervision.....	10
5.6 Qualitätssicherung.....	11
6. Prävention	11
7. Beschwerdemanagement	12
8. Medikamentengabe	12
9. Datenschutz	13
10. Anlagen	14
10.1 Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)	14
10.2 Strafgesetzbuch (StGB)	15
10.3 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil –	16
10.4 Entbindung von der Schweigepflicht	18

1. Präambel

Die Schulen haben laut des Grundgesetzes, der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie dem Schulgesetz Baden-Württemberg einen Erziehungs- und Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Hierbei ist die Wahl der Schulform den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten freigestellt und somit befinden sich das staatliche und das elterliche Erziehungsrecht auf einer Linie.

Für die Umsetzung einer „inklusive Schule“ ist für behinderte Kinder die sozialrechtliche Leistung „Schulbegleitung“ im Rahmen der Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe ein wichtiger Baustein, der in der letzten Zeit immer mehr an Bedeutung erlangt hat. Es hat sich zudem gezeigt, dass selbst bei einer Beschulung in einem SBBZ eine Schulbegleitung im Rahmen von Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe vermehrt erforderlich ist. Auch das neue Schulgesetz hat an der sich ergebenden Zuständigkeit von Jugend- und Sozialamt keine Veränderung gebracht.
(Quelle: Konzeption Poolinglösung Schulbegleitung in Münsingen)

Das Schulgesetz favorisiert das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung. Seit dem Jahr 2009 gilt die völkerrechtliche Verpflichtung, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem haben (vgl. Artikel 24 UN-BRK). Seit 2015/2016 gilt für Baden-Württemberg, dass eine Beschulung eines Schülers mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an Regelschulen oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) erfolgen kann. Ist zur Teilhabe an Bildung eine Schulbegleitung notwendig, gibt es die Möglichkeit diese zu gewähren.

Es zeigt sich vermehrt, dass Schulbegleitungen durch selbstbeschaffte Assistenzkräfte, FSJ-Kräfte oder Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nur noch mit einem geringen Anteil abgedeckt werden können; zum einen weil geeignete und bereite Personen nicht gefunden werden können oder weil die notwendige Schulassistenz durch diese Personen nicht geleistet werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die Anstellungsträgerschaft dar.
An dieser Stelle ist die Stadt Münsingen als Inklusionskommune in den Prozess eingestiegen.

2. Leitbild

KINDER FÜR DAS LEBEN STARK MACHEN!

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind großzuziehen.“
(Afrikanisches Sprichwort)

Für uns ist die Stadt Münsingen mit ihren 13 Stadtteilen „unser Dorf“. Wir wissen uns in unserer Erziehungsarbeit getragen von einer großen Gemeinschaft, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, sich entwickeln und entfalten können.

Unsere Einrichtungen orientieren sich an den Lebenslagen der Kinder und Familien. Wir begleiten die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu beziehungsfähigen, werteorientierten und eigenverantwortlichen Menschen. Dabei leben wir ein vertrauensvolles Miteinander ebenso vor wie einen respektvollen Umgang unter den Menschen verschiedener Kulturen, sozialer Herkunft und Begabungen.

Durch die Betreuung, Erziehung und Bildung aller Kinder und Jugendlicher unserer Stadt fördern wir deren Gesamtentwicklung und unterstützen gleichzeitig die Familien bei ihrem Erziehungsauftrag. Unsere Arbeit in den Einrichtungen und die Arbeit in den Familien ergänzen und bereichern sich somit wechselseitig.

Gewalt in jeglicher Form, insbesondere sexualisierte Gewalt, hat in unseren Einrichtungen nichts zu suchen. Kinder- und Jugendschutz hat für uns oberste Priorität.

Wir alle übernehmen Verantwortung, um Kinder für das Leben stark zu machen.

3. Rechtsgrundlage

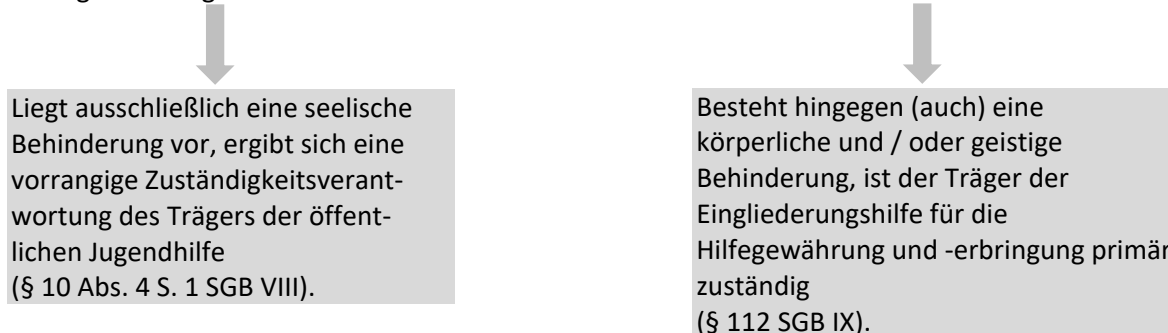
Die Rechtsgrundlagen für den Anspruch auf Schulbegleitung und die jeweiligen Zuständigkeiten finden sich im Sozialgesetzbuch (SGB):

§ 35 a SGB VIII bei ausschließlich seelischer Behinderung, Eingliederungshilfe

§ 41 SGB VIII bei Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

§ 99 SGB IX bei einer geistigen, körperlichen und/oder Sinnesbehinderung

Je nach Behinderungsform der Schülerin bzw. des Schülers ergeben sich aktuell zwei unterschiedliche Leistungszuständigkeiten



Quelle: „Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion“, Baden-Württemberg Stiftung, Seite 40+41

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich in der Jugendhilfe nach den §§ 85, 86, 86a SGB VIII. Für die Eingliederungshilfe bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem § 98 SGB IX.

Die erste gesetzliche Verankerung einer Poollösung für Schulbegleitungen (Schulbegleitungen sind bei einem Anstellungsträger beschäftigt) ist seit dem Jahr 2020 in § 112 SGB IX „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ verankert.

Auszug aus dem Gesetzestext:

(4) ¹Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. ²Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

4. Modellprojekt Münsingen

Allgemeines

Die Schulbegleitung an den Schulen in Münsingen erfolgte bisher durch verschiedene anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Die Schulbegleitungen waren bei den verschiedenen Trägern oder der Stadt Münsingen meist bis zum Ende des jeweiligen Schuljahrs befristet angestellt.

Die Stadt Münsingen, als Inklusionskommune, und der Landkreis Reutlingen führen während des Zeitraums vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 das gemeinsame Projekt „Schulbegleitung in Münsingen“ durch. Die Stadt Münsingen übernimmt hierbei die Anstellungsträgerschaft der Schulbegleitungen für alle Schulen in Münsingen, unabhängig von deren Trägerschaft. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird hierbei berücksichtigt.

Die Schulbegleitungen bilden einen sogenannten „Pool“ und werden vorrangig entsprechend des Leistungsbescheides des zu betreuenden Kindes / Jugendlichen eingesetzt. Kann die Schulbegleitung nicht am betreuenden Kind / Jugendlichen eingesetzt werden (z.B. Krankheit, Kur o.ä.) so ist die Schulbegleitung unterstützend (z.B. im Klassenverbund oder bei Schülern mit Beeinträchtigungen) an der Schule tätig oder als Vertretung für andere ausgefallene Schulbegleitungen einzusetzen. Neben der Erprobung der Poollösung in einem Sozialraum über verschiedene Schulen und Schulformen hinweg, verfolgt das Modellprojekt die Zielsetzung neue Impulse für die Inklusion in der Münsinger Bildungslandschaft zu setzen.

Vorteile Poollösung

- ❖ für **Schüler*innen**:
 - entstigmatisierende Wirkung, weg von 1:1-Betreuung
 - Verlässlichkeit aufgebaute Vertrauensbeziehungen
- ❖ für **Eltern**:
 - möglichst niedrigschwellig (Personalfindungsverfahren übernimmt die Stadtverwaltung, ohne langwierige Verwaltungs-/ Zuständigkeitsprüfungen, eine Anlauf- und Koordinierungsstelle)
 - wenn ohne Hilfe-Verluste fürs Kind (gesicherte Überprüfbarkeit der Bedarfsdeckung, auch bzgl. Qualifikation der Schulbegleitung und in Ausfall-Situationen)
- ❖ für **Schulbegleiter*innen**:
 - gesicherte „Anstellung“ mit geklärten Aufgaben und Rolle, sowie Koordination/Begleitung im Gesamtgeschehen
 - Anerkennung und Einbindung im Schulalltag
- ❖ für **Schulen**:
 - Qualifizierung und Weiterentwicklung der eigenen Aufgabenverantwortung im Kontext „Inklusion“
 - guter Motor für Schulentwicklung
- ❖ für **Leistungserbringenden Träger**:
 - Bindung/Sicherung von Qualität in der Leistungserbringung durch geregelte Arbeitsbedingungen; Planungssicherheit
- ❖ für **Leistungsträger (Jugendamt/Eingliederungshilfe)**:
 - Bündelung und bessere Koordination des (enormen) Ressourceneinsatzes

Quelle: Zusammenstellung von Lydia Schönecker, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, 2019

Qualifikation und Vergütung

Die notwendigen Qualifikationen der Schulbegleitung und die benötigten Stundenumfänge werden hierbei im Rahmen der Leistungsgewährung des Kreisjugend- bzw. des Kreissozialamtes individuell auf die Bedürfnisse des Kindes / Jugendlichen ermittelt und festgelegt. Eine gesetzlich festgelegte Qualifikation gibt es nicht, die Schulbegleitungen müssen eine angemessene Qualifikation und persönliche Eignung dem Anstellungsträger gegenüber darstellen.

Auch Freiwilligenkräfte (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BufDi) können ggf. eingesetzt werden.

Die Vergütung von Fachkräften und von angelernten Kräften erfolgt nach TVÖD SuE. Freiwilligenkräfte (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BufDi) werden nach den gesetzlichen Bestimmungen vergütet.

Koordination und Projektfinanzierung

Die Koordination der Schulbegleitungen erfolgt durch den Anstellungsträger, also durch die Stadt Münsingen. Für den Koordinationsaufwand erhält die Stadt Münsingen einen prozentualen Arbeitgeberaufwand vom Landkreis Reutlingen erstattet. Die Personal- und Personalnebenkosten der Schulbegleitungen werden vom Landkreis Reutlingen in einer Spitzabrechnung quartalsweise erstattet.

Die Fachberatung für die Schulbegleitungen wird über einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, in diesem Fall der Verein Hilfe zur Selbsthilfe, sichergestellt und durch die Stadt Münsingen beauftragt. Die Fachberatung erfolgt in verbindlich festgelegten Gruppenterminen und im Bedarfsfall in Einzelfallberatungen. Für die Fachberatung wird ein prozentualer Anteil des Arbeitgeberaufwandes vom Landkreis Reutlingen im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung an die Stadt Münsingen erstattet.

Weiter steht die Fachstelle Schulsozialarbeit des Kreisjugendamtes beratend und für grundsätzliche Fragen zur Verfügung.

5. Grundsätze der Schulbegleitung

5.1 Aufgaben der Schulbegleitung

Aufgabe der Schulbegleitung ist es, Kinder und Jugendliche im Schulalltag zu unterstützen bzw. das Recht auf Bildung und Teilhabe für sie zu ermöglichen. Der Einsatz des Schulbegleiters ist nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet, sondern darauf, dass dem Leistungsberechtigten die Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird. Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung hängen von der persönlichen Situation der Schülerinnen und Schüler, den Rahmenbedingungen in der Schule und der tatsächlichen Lernsituation ab.

Aufgaben von Schulbegleitungen können sein:

- Unterstützende Tätigkeiten bei der Wahrnehmung der pädagogischen Angebote und Umsetzung der von der Lehrkraft erteilten Arbeitsaufträge
- Organisation des Arbeitsplatzes und Bereithalten der benötigten Unterrichtsmaterialien

- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Unterstützung beim Verständnis der erteilten Arbeitsaufträge und bei der Konzentration
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern z.B. bei Partner- oder Gruppenarbeiten und Unterstützung bei der Integration in der Klassengemeinschaft
- Unterstützung bei feinmotorischen Arbeiten
- Ermutigen, zureden, motivieren zum Durchhalten und Arbeiten, beruhigen, emotionale Stabilisierung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Vermeidung einer Selbstgefährdung
- Rückkoppelung mit der Lehrkraft und Kommunikationsunterstützung
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht
- Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen z.B. Pausengestaltung, Toilettengängen, Mahlzeiten, Treppengängen oder Raumwechsell
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Gesamtkonferenzen, Klassenkonferenzen und schulischen Elterngesprächen zum betreuenden Kind / Jugendlichen
- Bewertung des Entwicklungsstandes des Kindes im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung. Ein Austausch darüber zwischen Schulbegleiter und Lehrkraft darf nur mit Einverständniserklärung der Eltern geschehen (Schweigepflichtentbindung des Schulbegleiters)
- Beim Zusammentreffen von SGB V und SGB IX Leistungen die Behandlungspflege (z.B. sondieren, katheterisieren) des Kindes. Grundsätzlich obliegt diese, sowie die Medikamentengabe jedoch Pflegefachkräften oder Eltern

Aufgaben von Schulbegleitungen sind nicht:

- Vermittlung von Lehrinhalten, da der Lehrauftrag im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Lehrkraft liegt
- Selbständige Anpassung von Lehrmaterial an die individuellen Bedürfnisse (ausgenommen sind Anpassungen, die im Bereich einer Sinnesbehinderung notwendig sind).
- Sicherstellung der Aufsichtspflicht für die gesamte Klasse oder Kleingruppen
- Grundsätzlich die Behandlungspflege (z.B. sondieren, katheterisieren) sowie die Medikamentengabe. Dies obliegt Pflegefachkräften oder den Eltern (Ausgenommen beim Zusammentreffen von SGB V und SGB IX Leistungen)
- Selbständige Vermittlerrolle zwischen Schule und Elternhaus
- Unterstützung der Eltern außerhalb der Betreuungszeit an der Schule
- Beratung der Eltern hinsichtlich Hilfsangeboten, Schulwechsels, rechtliche Auskünfte bei deren alltäglichen Verrichtungen oder bei Antragsbearbeitungen

5.2 Qualifikation der Schulbegleitung

Eine spezielle Ausbildung für Schulbegleitungen gibt es nicht. Diese müssen jedoch eine entsprechende persönliche oder fachliche Eignung besitzen. Personen ohne Fachkenntnisse müssen in der Lage sein, den individuellen Unterstützungsbedarf zu erkennen und die daraus resultierenden Maßnahmen einzuleiten. Die fachliche Eignung lässt sich somit nicht pauschalisieren, sondern richtet sich nach dem jeweiligen Hilfebedarf. In bestimmten Fällen wird ausdrücklich eine Fachkraft gefordert. Also eine Person mit einer pädagogischen, medizinischen/pflegerischen oder therapeutischen Ausbildung. Häufig kann die Begleitung jedoch auch durch eine erfahrene bzw. geeignete, angelernte Kraft übernommen werden.

Im Rahmen des Schutz- und Präventionskonzepts der Stadt Münsingen müssen alle Schulbegleitungen verbindlich an der Basisschulung teilnehmen und die Konzeption beachten und durchführen. Die Basisschulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ hat folgende Inhalte:

Sexueller Missbrauch durch Erwachsene

- ❖ Rechtsgrundlagen
- ❖ Begriffsbestimmungen / Straftatbestände
- ❖ Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt
- ❖ Täter/innen und ihre Strategien
- ❖ Anzeichen / Folgen sexualisierter Gewalt
- ❖ Interventionsleitfaden
- ❖ Präventionsmöglichkeiten

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

- ❖ Besonderheiten kindlicher Sexualität
- ❖ Erscheinungsformen sexueller Übergriffe unter Kindern
- ❖ Unterscheidung Doktorspiele / sexuelle Übergriffe
- ❖ Wortwahl
- ❖ Umgang mit dem betroffenen / übergriffigen Kind
- ❖ Umgang mit den Eltern
- ❖ Sexuelle Früherziehung / sexualpädagogische Konzepte

Über die Teilnahme an der Schulung wird ein Nachweis erstellt bzw. ist ein Nachweis vorzulegen, falls die Schulung bei einem vorherigen Arbeitgeber bereits erfolgt ist und dieser wird in der Personalakte abgelegt. Ziel ist es, dass neue Schulbegleitungen, welche noch keine Schulung haben, innerhalb des ersten Halbjahres ihrer Tätigkeit bei der Stadt Münsingen an einer solchen Schulung teilnehmen.

Weiter sind die Schulbegleitungen angehalten, sich eigenständig in den einzelnen Handlungsfeldern des Schutz- und Präventionskonzeptes fortzubilden. Auch wird die Stadt Münsingen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, zu einzelnen Handlungsfeldern Fortbildungen anbieten.

Weiter werden durch die regelmäßig stattfindenden Schulungen der Fachberatung die Schulbegleitungen weitergebildet und haben einen Raum für einen professionellen kollegialen Austausch.

5.3 Fachliche Aufgaben des Trägers

Im Rahmen der Dienstaufsicht wird die Überwachung und Kontrolle der formalen arbeitsrechtlichen Aspekte durch die Stadt Münsingen als Anstellungsträger der Schulbegleitungen durchgeführt. Hierunter zählen unter anderem das Auswahl- und Einstellungsverfahren einschließlich der arbeitsrechtlichen Vertragsabschlüsse, die monatliche Entgeltzahlung und Urlaubsberechnung, die Abrechnung mit dem Landratsamt und die Organisation / Durchführung / Abrechnung der Fachberatung. Des Weiteren ist die Stadt Münsingen Ansprechpartner für die Schulbegleitungen, für das Landratsamt, für das Staatliche Schulamt und für die Schulleitungen.

5.4 Dienst- und Fachaufsicht

Im Rahmen der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben ist das dienst- und fachaufsichtsrechtliche Weisungsrecht ein typisches Merkmal. Die Dienstaufsicht beinhaltet die Überwachung und Kontrolle der formalen arbeitsrechtlichen Aspekte (z.B. Koordination der Schulbegleitungen, Abrechnung, Krankmeldungen, Bewilligungen der Jugend- und Eingliederungshilfe, Zusammenarbeit mit dem

Trägerverein u.ä.). Die Fachaufsicht hingegen beinhaltet die Befugnis zu fachlichen und sachlichen Weisungen. Die Weisungsbefugnis liegt nach der Rechtsprechung beim jeweiligen Arbeitgeber, bei welchem die Schulbegleitung angestellt ist.

Im Konzept „Poollösung“ der Stadt Münsingen sind die Schulbegleitungen bei der Stadt Münsingen angestellt. Somit liegt die Dienst- und Fachaufsicht bei der Stadt Münsingen als Anstellungsträger. Aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung im Schulgesetz für Baden-Württemberg (vgl. § 41 Abs. 3) übernimmt jedoch die Schulleitung „für den Schulträger (...) die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten“ und übt „ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis“ aus.

Die Hauptverantwortung an der Schule für die zu begleitenden Kinder / Jugendlichen liegt im Schulalltag bei den Lehrkräften.

Folgende fachaufsichtliche Inhalte gehören originär zu den Aufgaben der Schulleitung / der Lehrkräfte:

- Festlegung der Lerninhalte
- Verhalten an der Schule
- Persönliche Dinge des Kindes / Jugendlichen, welche den Schulalltag beeinflussen
- Vorfälle / Vorkommnisse
- Krankheiten
- Inhaltliche Zusammenarbeit mit dem ASD und dem Fallmanagement der Eingliederungshilfe
- Schullaufbahnberatung
- Elternarbeit und Elterngespräche

Die Schule entscheidet im Rahmen der Fachaufsicht eigenständig in welche Inhalte die Schulbegleitung eines Kindes / Jugendlichen miteinbezogen wird.

Die Dienstaufsicht erfolgt somit über die Stadt Münsingen und die Fachaufsicht für den geordneten Schulbetrieb durch die Schulleitungen. Eine Abstimmung zwischen der Stadt Münsingen als Anstellungs- und Schulträger und den Schulleitungen ist unabdingbar.

5.5 Fachberatung / Supervision

Die Fachberatung ist fester Bestandteil der Beschäftigung und im vertraglichen Stundenumfang der Schulbegleitungen berücksichtigt.

Die Stadt Münsingen hat die Hilfe zur Selbsthilfe gGmbH mittels Vereinbarung mit der Fachberatung beauftragt.

Die Fachberatungstermine finden 1x im Monat für je 1,5 Stunden mit kontinuierlichen Kleingruppen statt. Bei Bedarf können individuelle Fragestellungen auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen in Einzelfallberatungen geklärt werden.

Jedes Coaching beinhaltet einen Teil theoretischen Input zu den verschiedenen Krankheitsbildern und weiteren relevanten Themen für die Schulbegleitungen und ist der Rahmen für allgemeine Fallberatung und fachlichen Austausch.

Seitens der Fachberatung wird den Schulbegleitern zu Beginn ihrer Tätigkeit ein „Einsteigerpaket“ ausgehändigt. Das Einsteigerpaket beinhaltet grundsätzliche Informationen zum Thema

Schulbegleitung, führt die Schulbegleitungen in die Themengebiete ein, enthält Informationen zu Krankheitsbildern und anderen relevanten Themen für die Schulbegleitungen, beantwortet organisatorische Fragen und enthält einen Steckbrief der Schulen.

Zu Beginn der Tätigkeit werden die Schulbegleitungen zudem im Rahmen eines „Einführungstages“ von der Stadtverwaltung und der Fachberatung mit Ihrem Einsatzbereich, dem zu betreuenden Kind und der Schule sowie allen Beteiligten bekannt gemacht.

Die Aufgaben der Fachberatung im Überblick:

- Hilfestellung bei individuellen Fragestellungen
- Einzelfallberatung (Supervision)
- Grundsätzliche Informationen zu verschiedenen Krankheitsbildern
- Beratung bei krankheitsbedingtem Verhalten / Begleitsymptomen
- Beratung und Information bei weiteren relevanten Themen wie Kinderschutz, Rolle und Aufgaben der Schulbegleitungen
- Einführung neuer Schulbegleitungen, Bereitstellung „Einsteigerpaket“

5.6 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung der Schulbegleitung ist durch die regelmäßigen Sitzungen mit der Fachberatung und im Bedarfsfall durch Einzelcoaching gewährleistet. Auch mit dem Anstellungsträger finden regelmäßige Austauschtreffen statt. Ein weiterer Bestandteil der Qualitätssicherung ist die Weiterentwicklung der Konzeption und eine Evaluation des Projektes.

6. Prävention

Der Stadt Münsingen ist es ein großes Anliegen, dass die Kinder und Jugendlichen in Ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung und in Ihrer Selbstbestimmung gefordert und gefördert werden. Die Prävention ist hierbei ein wichtiger Baustein (vgl. Schutz- und Präventionskonzepts der Stadt Münsingen).

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich die Stadt Münsingen von Personen, welche mit Kindern / Jugendlichen zusammenarbeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für neueinzustellende Schulbegleitungen ist im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bzw. vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und für alle bereits beschäftigten Schulbegleitungen alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes beim Personalamt der Stadt Münsingen vorzulegen. Hier wird auch das Dokumentationsblatt geführt.

Die Stadt Münsingen gewährleistet den Schutz der Sozialdaten der Kinder und Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise. Eine Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) befindet sich in der Anlage.

7. Beschwerdemanagement

Da Kinder und Jugendliche ein Recht haben, sich in eigenen Angelegenheiten zu beschweren – nicht nur im Falle von sexueller Gewalt – werden sie über die Möglichkeiten der Beschwerde informiert. Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sehen und hören wir und suchen gemeinsam nach einer Lösung. Auch die Beschwerden, Kritik oder Wünsche von Eltern werden von uns ernst genommen und gehört.

Im Kontakt mit den Schulen und den Schulbegleitungen werden Schwierigkeiten erkannt, Beschwerden besprochen und mit allen Beteiligten gemeinsam an Lösungen gearbeitet.

8. Medikamentengabe

Die Gabe von Medikamenten gehört grundsätzlich zum Sorgerecht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ist während des Schulbetriebs nicht Aufgabe der Schule. Diese Aufgabe kann jedoch an die Schule schriftlich delegiert werden. Neben diesem Auftrag muss auch eine Anweisung des Arztes vorliegen.

Für die Medikamentengabe gilt für die Schulen in Baden-Württemberg (es gibt eine eigene Verwaltungsvorschrift) folgende allgemein anerkannte Vorgaben:

- die Medikamentengabe muss zwingend während der Schulzeit erfolgen
- die Schülerin bzw. der Schüler ist nicht in der Lage sich selbst das Medikament zuzuführen (aufgrund des Alters, körperliche oder geistige Behinderung)
- es werden keine besonderen medizinischen Kenntnisse oder Fähigkeiten benötigt
- die Medikamentengabe von einer/einem Dritten wird von der Schülerin bzw. dem Schüler akzeptiert

Bei einer Medikamentengabe durch die Schule muss die Schulleitung grundsätzlich festlegen, welche Lehrkraft die Gabe durchführt und wer die Vertretung bei Ausfällen übernimmt. Weiter dürfen die Medikamente nicht für andere Personen zugänglich sein.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können die Medikamentengabe per Vereinbarung auch an die Schulbegleitung delegieren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Schule somit dann nicht mehr gefordert ist, da die Medikamentengabe an eine alternative Person übertragen wurde. Dies bedeutet, dass die Medikamentengabe ganz klar und transparent geregelt werden muss, entweder die Schule oder die Schulbegleitung.

Wird die Medikamentengabe durch die Schulbegleitung übernommen, so muss in der Vereinbarung eine Regelung für Ausfälle der Schulbegleitung vorgesehen sein und auch ein Aufbewahrungsort der Medikamente bestimmt werden, da auch in diesem Fall die Medikamente nicht für andere Personen zugänglich sein dürfen.

9. Datenschutz

Schulbegleitungen zählen laut § 203 StGB (Strafgesetzbuch) zu den schweigepflichtigen Personen oder Sie unterfallen als Beschäftigte des Sozial- bzw. Jugendamtes dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I (Sozialgesetzbuch Teil 1). Beide Paragraphen sind nachfolgend abgedruckt.

Grundsätzlich gilt, dass Schulbegleitungen sämtliche bekannte Informationen für sich behalten müssen, außer es liegt eine Schweigepflichtentbindung (siehe Punkt 5a) der Eltern vor oder eine anderweitige gesetzliche Befugnis zur Informationsweitergabe (z.B. Fälle nach § 8a SGB VIII) erlaubt die Weitergabe von Informationen an Dritte.

Eine Schweigepflichtentbindung ist notwendig, da sich hierdurch die verschiedenen Akteure austauschen können und dies zu einer sinnvollen fachlichen Hilfekonzeption gehört. In der Schweigepflichtentbindung wird festgehalten wer mit wem über was und zu welchem Zweck entsprechende Informationen austauschen darf. Wird diese von den Eltern nicht erteilt, so ist keine Informationsweitergabe möglich, Zuwiderhandlungen können geahndet werden. Da ein Austausch unter den Beteiligten jedoch Grundvoraussetzung für das Gelingen der Hilfe ist und ohne diese Voraussetzung keine Hilfe gewährt werden könnte, kann die Verweigerung der Eltern eine Einstellung der Leistungen zur Folge haben.

10. Anlagen

10.1 Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184j	Sexuelle Belästigung
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

10.2 Strafgesetzbuch (StGB)**§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufpsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3.

Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater,

Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7.

Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.

Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,

2.

für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3.

Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4.

Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5.

öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6.

Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1.

als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2.

als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3.

nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

10.3 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil – § 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten

weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter,

1. die Sozialdaten im Inland verarbeiten, sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder
2. die Sozialdaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.
Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den Verantwortlichen oder dessen Auftragsverarbeiter nur die §§ 81 bis 81c des Zehnten Buches.

(7) Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

10.4 Entbindung von der Schweigepflicht

Entbindung von der Schweigepflicht

(gemäß § 203 StGB, § 35 SGB I)

Hiermit entbinde ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Frau/Herr

Name, Vorname

MitarbeiterIn der Stadtverwaltung Münsingen von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber

Name, Vorname

sowie gegenüber Sekretärinnen, Lehrkräften und Personal der Schule und

Name, Vorname

Zum Zweck der Zielerreichung im Rahmen der Schulbegleitung, schulischen, physischen und psychischen Entwicklung des Kindes an der Schule.

Die Entbindung der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n MitarbeiterIn nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu verwenden.

Diese Erklärung gilt, bis der Vorgang abgeschlossen ist.

Widerspruch (vgl. Art.7, Abs. 3 DSGVO)

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird der Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dieser Widerspruch muss schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Münsingen erklärt werden.

Datum

Unterschrift

Ggf. Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ggf. Unterschrift Personensorgeberechtigte/r